

Sozialgericht
Webersteig 5

78462 Konstanz

11.12.2012

./. Jobcenter Landkreis Konstanz
S 5 AS 2289/12
Ihr Schreiben vom 27.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir unverständlich, welchen Sinn es für eine Behörde haben soll, eine geschuldete Zahlung zu verzögern. Die Zinszahlungspflicht trifft das Jobcenter nach § 44 SGB I und ist unbestreitbar. Sie besteht auch nicht erst seit Antragstellung, wie das Jobcenter mit Schreiben vom 19.11.2012 behauptet, sondern seit Fälligkeit der einbehaltenen Alg-II-Beträge.

Nach § 288 Abs. 1 BGB ist eine Geldschuld während des Verzugs zu verzinsen. Jede Verzögerung der Zahlung erhöht also den geschuldeten Betrag.

Ein Verwaltungsakt ist dafür nicht erforderlich, weil die Zinszahlungspflicht nicht bestritten werden kann. Insofern handelt es sich um eine allgemeine bzw. „echte“ Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG.

Dem bereits genannten Urteil des Bundessozialgerichts 5 RJ 108/79 zufolge kann die Nichtzahlung der – von mir seit 2009 - geforderten Verzinsung als ablehnender Bescheid interpretiert werden. In dem Fall ist meine Klage vom 7.9.2012 als Widerspruch gegen diese Ablehnung auszulegen, so dass das Jobcenter nunmehr über 3 Monate mit einem Widerspruchsbescheid im Verzug ist und damit eine **Klage** nach § 88 Abs. 2 SGG gerechtfertigt ist, die ich hiermit erhebe.

Das Jobcenter hätte längst meine Zinsberechnung überprüfen können, anstatt Ausreden zu formulieren und damit die Kosten zu erhöhen.

In der Sache beantrage ich, das Jobcenter zu verurteilen,

1. Zinsen aus nachgezahlten Sanktionsbeträgen in Höhe von 493,24 € zu zahlen

2. den Betrag von 493,24 € ab 1.9.2012 mit 17,75 % p.a. entsprechend dem Zinssatz der Volksbank für geduldete Überziehungen (siehe Anlage) bis zur Auszahlung zu verzinsen
3. die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Um die Beauftragung eines Rechtsanwalts zu vermeiden, benötige ich vom Jobcenter innerhalb von 14 Tagen eine Erklärung seiner Zahlungsbereitschaft.

Ich beantrage hiermit **Prozesskostenhilfe** für die Beauftragung eines Rechtsanwalts, werde eine Entscheidung über diesen Antrag jedoch nicht abwarten, da die Erfolgsaussicht der Klagen nicht bestritten werden kann. Wenn ein Rechtsanwalt erst einmal beauftragt ist, werden die Kosten für das Jobcenter auf ein Vielfaches des jetzt geforderten Betrages anwachsen. Ich bezweifle, dass das mit der Verpflichtung des Jobcenters nach § 3 SGB II, die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, vereinbar ist.

Mit freundlichen Grüßen